



**Pet 4-19-07-2263-018366**

71229 Leonberg

Internet

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die wichtigsten juristischen Gesetzeskommentare in digitaler Form online für Bürgerinnen und Bürger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Lektüre von juristischen Gesetzeskommentaren für den Bürger unverzichtbar sei, um die Gesetze und die Rechtsprechung nachzuvollziehen und zu verstehen. Ähnlich der Bereitstellung in Bibliotheken sollten die Kommentare auch in digitaler Form online für Bürgerinnen und Bürger kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies könne entweder dadurch erreicht werden, dass der Staat die entsprechenden Kosten trage oder dadurch, dass das Urheber- und Verlagsrecht entsprechend eingeschränkt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 179 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen für interessierte Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Für ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts ab dem Jahr 2010 gibt es ein entsprechendes Angebot auf der Internetseite [www.rechtsprechung-im-internet.de](http://www.rechtsprechung-im-internet.de). Damit soll dem berechtigten Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürgern nach zuverlässigen Informationen zum Bundesrecht und dessen Anwendung durch die Bundesgerichte Rechnung getragen werden.

Gesetzeskommentare stellt die Bundesregierung für Bürgerinnen und Bürger nicht im Internet bereit. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Gesetzeskommentare sich an ein juristisch geschultes Fachpublikum richten. Sie sind ohne juristische Fachkenntnisse und ohne Kenntnisse der juristischen Fachsprache in der Regel nicht richtig zu verstehen. Eine kostenlose Bereitstellung von Gesetzeskommentaren würde damit in erster Linie beruflichen Rechtsanwendern wie beispielsweise Rechtsanwälten finanziell zugutekommen.

Die Auslegung von Gesetzen in Kommentaren ist darüber hinaus für die Gerichte auch nicht verbindlich, da die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz). Gerichte entscheiden rechtliche Fragen daher abweichend auch von solchen Kommentaren, die in der Praxis häufig benutzt werden. Somit könnte die kostenlose Bereitstellung von gängigen Kommentaren durch staatliche Stellen auch die falsche Vorstellung erwecken, es handele sich um eine verbindliche Gesetzesauslegung.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind erklärende Texte zu einzelnen für Bürgerinnen und Bürger besonders relevanten rechtlichen Themen für die breite Öffentlichkeit besser geeignet als rechtswissenschaftliche Kommentare. Solche erklärenden Texte veröffentlicht die Bundesregierung laufend in zahlreichen Broschüren. Diese Broschüren sind kostenlos erhältlich und können auch im Internet kostenlos heruntergeladen werden. Die Broschüren sind auch ohne juristische Fachkenntnisse verständlich. Beispielhaft für erklärende Texte zu rechtlichen Fragen, die verschiedene Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern berühren, sei auf das Angebot auf der



Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de)) unter dem Menüpunkt »Publikationen« verwiesen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass es auch nicht möglich ist, die für den Bürger kostenlose Bereitstellung von Online-Kommentaren im Wege einer Änderung des Urheber- und Verlagsrechts zu ermöglichen.

Grundsätzlich bedürfen Nutzungen eines urheberrechtlich geschützten Werks, hier also z. B. eines Gesetzeskommentars, der vorherigen Erlaubnis des Rechteinhabers. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Erlaubnis auch durch Gesetz erfolgen.

So erlaubt etwa § 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine freie Nutzung durch die Öffentlichkeit von bestimmten Werken wie z. B. Gesetzen und Gerichtsentscheidungen. Hintergrund hierfür ist, dass diese sogenannten amtlichen Werke von Behörden bzw. deren Mitarbeitern erstellt und mit staatlichen Mitteln finanziert werden. In solchen Fällen tritt ausnahmsweise das Interesse des Urhebers, über die Nutzung seiner Inhalte zu bestimmen und ggf. eine angemessene Vergütung zu erhalten, hinter das Interesse der Öffentlichkeit an einer freien Nutzung zurück. Gesetzeskommentare werden dagegen von privatwirtschaftlich agierenden Autoren und Verlagen erstellt und finanziert. § 5 UrhG gilt hier nicht.

Auch im Übrigen findet sich eine gesetzliche Erlaubnis für die freie Nutzung von Online-Kommentaren im deutschen Recht nicht. Eine solche könnte allenfalls dann geschaffen werden, wenn dies durch das europäische Urheberrecht erlaubt wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Schließlich lässt sich auch aus den Grundrechten kein Anspruch des Bürgers auf kostenlosen Zugang zu Gesetzeskommentaren herleiten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.